

Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Dieses Merkblatt dient zur Information, wie das Sozialamt des Landkreises Bautzen mit personenbezogenen Daten seiner Kundinnen/Kunden und ihren Angehörigen und Dritten umgeht.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und der Sozialgesetzbücher.

1. Verarbeitungszweck/ Gesetzliche Aufgabenerledigung und Rechtsgrundlage:

Das Sozialamt verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) I, X und XII. Das Sozialamt ist zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet, sofern Hilfebedürftigkeit besteht und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Beantragung vorrangiger Leistungen, Einsatz seiner Arbeitskraft und Sicherung des Lebensunterhalts.

Weiterhin werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dies gilt auch für die Ausstellung von Bescheinigungen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zu gesetzlich festgeschriebenen Statistikzwecken verarbeitet.

2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Insbesondere folgende Daten werden vom Sozialamt verarbeitet:

- a) Stammdaten und Kontaktdaten
Das sind z.B.: Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail- Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/ Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.
- b) Daten zur Leistungsgewährung
Das sind z.B.: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zum Beginn und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
- c) Soziale Situation der betroffenen Person
Das sind z.B.: Biografie, Ausbildung und beruflicher Werdegang, familiäre Situation, nächste Angehörige, Kontakt- und Bezugs-/ Vertrauenspersonen, Wohn- und Lebenssituation, finanzielle Situation, praktische Lebensbewältigung

- d) Gesundheitsdaten /Gesundheitssituation der betroffenen Person
Das sind z.B.: Gesundheits- und Leistungsstörungen, Gutachten oder Stellungnahmen durch Rentenversicherungsträger, medizinische Gutachten durch Beauftragung durch das Landratsamt, den Haus- und Fachärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit, Entlassungsbriefe der Krankenhäuser und Kliniken, Stellungnahmen der Hausärzte und Pflegedienste sowie deren Dokumentation, Daten der Schwerbehinderung
- e) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

Die genannten Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Sozialamtes an Dritte übermittelt werden, wie z.B.: andere Sozialleistungsträger (z.B. Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung), Vertragsärzte, Zollbehörden, Finanzämter, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB XII erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist dabei beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB XII besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die Speicherfrist von 10 Jahren beruht auf der Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung des Sozialamtes Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen noch offen, also noch nicht vollständig beglichen, werden die Daten gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Vorschriften der Zivilprozessordnung 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren.

Für Daten im Zusammenhang von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles.

5. öffentlich zugängliche Datenquellen

Das Sozialamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Ausbildungsbetriebe, Arbeitgeber, Vertragsärzte, Maßnahme-/ Bildungsträger etc. sein. Weiterhin können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter, Internet etc..

6. Betroffenenrechte

a) **Auskunft**

Jeder hat das Recht, vom Sozialamt eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Erfolgte eine solche Verarbeitung, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) **Berichtigung/ Vervollständigung**

Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass die beim Sozialamt verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) **Löschung**

Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Maßgeblich sind die Speicherfristen, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

d) **Einschränkung der Verarbeitung**

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung (d.h. die vorübergehende Übertragung auf ein anderes Verarbeitungssystem/ für Nutzer gesperrt) zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 18 DSGVO gegeben sind.

e) **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Eine betroffene Person, die personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung bereitgestellt hat, hat das Recht, diese Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Darüber hinaus ist sie berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

f) **Widerruf der Einwilligung**

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

6. Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

7. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Sozialamt des Landkreises Bautzen beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet, vgl. §§ 60 ff. SGB I.

Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen angeben muss, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim Sozialamt sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt, entzogen werden.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Verantwortlichen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung

10. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:
Landratsamt Bautzen, Sozialamt
Adresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
E-Mail: sozialamt@lra-bautzen.de

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Bautzen
Adresse: Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen
E-Mail: datenschutz@lra-bautzen.de

11. Transparente Information für die Ausübung der Rechte des Betroffenen

Diese Informationen sind für jeden zugänglich und nachlesbar auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter www.landkreis-bautzen.de zu finden.